II-1034der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationaltates XVI Gesetzgebungsperiode

Nr. 551/J 1980 -05- 08

Anfrage

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Ungleichbehandlung bei der Befreiung von der Rezeptgebühr

Aufgrund des § 3 Abs. 5 letzter Satz der Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Befreiung von der Rezeptgebühr ist bei der Feststellung des Einkommens von nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz krankenversicherten Personen auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 B-KUVG und des § 26 des Pensionsgesetzes 1965 Bedacht zu nehmen. Folgt man den zitierten Gesetzesstellen, so führt die Verweisung in § 26 Abs. 2 lit. c) Pensionsgesetz 1965 betreffend "andere Einkünfte" des Anspruchsberechtigten zu § 17 Abs. 6 lit. b) dieses Gesetzes, wobei hier wiederum ausgesprochen wird, daß u.a. wiederkehrende Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

Diese für die Ergänzungszulage geltende Regelung weicht von den Bestimmungen über die Einkommensanrechnung bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage nach dem ASVG, BSVG, GSVG in diesem Punkt – aber auch in anderen – ab. Gemäß § 292 Abs. 4 lit. i) bleiben nämlich Kriegsopferrenten bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Erscheint schon die unterschiedliche Einkommensberechnung bei der Feststellung des Anspruches auf Ergänzungszulage bzw. Ausgleichszulage – zwei Leistungen, die dieselbe Funktion erfüllen – problematisch, so ist die Anwendung dieser Ungleichheit auch bei der Befreiung von der Rezeptgebühr darüber hinaus rechtlich bedenklich. Dies deshalb, weil ja die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes dazu dienen soll, auf dem Gebiet der Befreiung von der Rezeptgebühr eine für alle Versicherten gleiche Regelung herbeizuführen.

Aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien kann zwar eine ASVG-versicherte Kriegerwitwe von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit werden, eine nach dem BKUVG versicherte Bezieherin einer Kriegsopferwitwenrente mit dem gleichen Einkommen ist jedoch von dieser Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der generellen Problematik der unterschiedlichen Bestimmungen über die Einkommensanrechnung, je nachdem, ob es sich um den Anspruch auf Ausgleichszulage nach dem ASVG (BSVG, GSVG) oder auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 handelt?
- 2. Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Frage der ungleichen Regelung hinsichtlich der Befreiung von der Rezeptgebühr?
- 3. Werden Sie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Änderung der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr, die zu einer Gleichbehandlung aller Versicherten führt, anregen?